



Ombudschaft

naturschutz@stmk.gv.at
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: Barbara Fauster, Bakk. MSc MSc
Tel.: +43 (316) 877-4793
Fax: +43 (316) 877-4295
E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT13-190196/2023-15 Bezug: ABT13-237850/2025-21 Graz, am 27.04.2026

Ggst.: Naturschutz Land Steiermark, Begutachtung
Artenschutzverordnung - Stellungnahme der TSOP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14.04.2026, GZ: ABT13-237850/2025-21, hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung der Tierschutzombudsperson der Steiermark den Entwurf einer Verordnung übermittelt, die im Wesentlichen die Herausnahme der Art Wolf aus dem Geltungsbereich der Artenschutzverordnung vorsieht, und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.04.2026 eingeräumt.

Innerhalb der offenen Frist ergeht im Auftrag der TSOP folgende

Stellungnahme

Aus Sicht des Tierschutzes ist die geplante Maßnahme, den Wolf (*Canis lupus*) nicht mehr dem Naturschutzgesetz, sondern künftig dem Steirischen Jagdgesetz zuzuordnen, eindeutig abzulehnen. Auch wenn die Maßnahme raschere Entscheidungen und ein praxisnäheres Management in Aussicht stellt und daher von einigen beteiligten Parteien unterstützt wird, würde sie dennoch einen strukturellen Systemwechsel darstellen, der den Wolf schlechterstellt und das Risiko erleichterter Entnahmen erhöht.

Als Schlüsselspezies tragen Wölfe zur Regulierung von Beutetierpopulationen und zur Stabilisierung von Ökosystemen bei¹. Voraussetzung dafür sind die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume sowie

¹ Hindrikson M, Remm J, Pilot M, Godinho R, Stronen A V, Baltrūnaitė L, Saarma U (2017) Wolf population genetics in Europe: a systematic review, meta-analysis and suggestions for conservation and management. *Biological Reviews* 92(3).



ein nachhaltiges Wildtiermanagement. Studien zeigen, dass bei ausreichendem Vorkommen natürlicher Beutetiere die Zahl der Nutztierrisse deutlich sinkt. Der Schutz des Wolfes steht daher in engem Zusammenhang mit einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Lebensräumen und Ressourcen².

Historisch wurden Wölfe durch intensive Verfolgung nahezu ausgerottet; der heutige Bestand in Europa ist im Wesentlichen das Ergebnis umfassender Schutzmaßnahmen und könnte durch eine Schlechterstellung des Schutzstatus erneut gefährdet werden³. Aufgrund der nahezu vollständigen Ausrottung der Art weisen europäische Wolfspopulationen teilweise eine reduzierte genetische Vielfalt auf; insbesondere kleine oder isolierte Bestände sind anfällig für Inzucht und langfristiges Aussterben⁴. Der Schutz von Wölfen ist und bleibt daher erforderlich, um den genetischen Austausch sicherzustellen, da selbst bei steigenden Tierzahlen die genetische Stabilität nicht gewährleistet ist.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht problematisch erscheint die gegenständliche Änderung insbesondere hinsichtlich des Verbots der Tötung ohne Grund gemäß § 6 TSchG. Die Annahme eines vernünftigen Grundes im Sinne jener Bestimmung setzt zunächst das Vorliegen eines legitimen Zwecks voraus. Im Zusammenhang mit Wölfen ist dabei insbesondere an rechtfertigende Notwehr- und Notstandssituationen in der Form einer Gefahrenabwehr für gehaltene Herdentiere zu denken.

Voraussetzung für das Vorliegen jenes legitimen Zwecks ist stets das Vorliegen einer konkret und unmittelbar drohenden Gefahr sowie eine entsprechende Güterabwägung dahingehend, ob die berechtigten Interessen an der Tötung des Tieres schwerer wiegen als die Interessen des Tierschutzes am Erhalt des Lebens des Tieres (vgl. LVwG NÖ 10.12.2021, LVwG-S-2312/001-2021). Ein vernünftiger Grund kann selbst bei Vorliegen eines legitimen Zwecks nur dann angenommen werden, wenn die Tötung des Tieres im Sinne einer Ultima Ratio nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich ist um den gewünschten Zustand herbeizuführen, mithin keine Tierschutzinteressen weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen (vgl. Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, 4. Auflage, § 6, 140).

Die Forschung belegt, dass die Tötung von Wölfen kein wirksames Instrument zur Verringerung von Nutztierissen darstellt. Vielmehr zeigen zahlreiche Beispiele, dass Abschüsse entweder keinen nennenswerten Effekt haben⁵ oder sogar kontraproduktiv wirken können, indem sie zu einer Zunahme von Nutztierissen beitragen⁶. Im Vergleich zu präventiven und nicht-letalen Maßnahmen erweist sich die Tötung von Wölfen somit als deutlich weniger effektiv⁷.

Aktuelle Untersuchungen und Praxiserfahrungen zeigen, dass insbesondere Behirtung und eine gelenkte Weideführung nicht nur das Risiko von Übergriffen durch große Beutegreifer deutlich reduzieren, sondern zugleich Tiergesundheit, Versorgung und Überlebensrate gealpter Tiere verbessern^{8 9}.

² Kuijper D P J, Churski M, Trouwborst A, Heurich M, Smit C, Kerley G I H, Cromsigt J P G M (2019) Keep the wolf from the door: How to conserve wolves in Europe's human-dominated landscapes? *Biological Conservation* 235.

³ Di Bernardi C, Chapron G, Kaczensky P, Álvares F, Andrén H, Balys V, Boitani L (2025) Continuing recovery of wolves in Europe. *PLOS sustainability and transformation* 4(2).

⁴ Jan M, Stronen A V, Boljte B, Černe R, Huber Đ, Iosif R, Skrbinšek T (2023) Wolf genetic diversity compared across Europe using the yardstick method. *Scientific Reports* 13(1).

⁵ Merz L M, Clemm von Hohenberg B, Bergmann N T, Bruskotter J T, Carter N H (2025) Elusive effects of legalized wolf hunting on human-wolf interactions. *Science Advances* 11(34).

⁶ Wielgus R B, Peebles K A (2014) Effects of wolf mortality on livestock depredations. *PloS one* 9(12).

⁷ Bruns A, Waltert M, Khorozyan I (2020) The effectiveness of livestock protection measures against wolves (*Canis lupus*) and implications for their co-existence with humans. *Global Ecology and Conservation* 21.

⁸ Moser S, Willems H (2025) Zwischenbericht (2024) zu den Herdenschutz-Projekten Spisser Schafberg-Alm, Lader Heuberg-Alm und Verwall-Alm, Tirol. Büro Alpe.

⁹ Platzgummer J (2025) Gras und Zähne – Al pascolo. Ausstellungskatalog. Naturmuseum Südtirol.

Herdenschutz ist daher nicht als isoliertes „Beutegreiferinstrument“ zu verstehen, sondern als umfassendes Managementkonzept zur Vermeidung vorhersehbarer Tierleids, das über den Kontext großer Beutegreifer hinaus positive Wirkungen entfaltet.

Die Richtlinien und Empfehlungen zum [Wolfsmanagement in Österreich des Österreichszentrums \(ÖZ\) Bär, Wolf, Luchs \(2021\)](#) – erarbeitet unter Einbindung von Landwirtschaft, Jagd, Naturschutz, Wissenschaft und Verwaltung und von allen Bundesländern sowie den zuständigen Bundesministerien einstimmig beschlossen – enthalten konkrete Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Wölfen im Zusammenhang mit landwirtschaftlich genutzten Tieren. Auf der Webseite des ÖZ finden sich darüber hinaus weitere geeignete Maßnahmen zum Herdenschutz.

Eine zusätzliche Orientierung bietet das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie sieben Bundesländern finanzierte Projekt „Lebensraum- und Konfliktpotenzialmodell für den Wolf in Österreich“ (LeKo Wolf). Der zugehörige BOKU-Endbericht kommt klar zum Ergebnis, dass ein konfliktarmes Nebeneinander von Nutztierhaltung und Wolf nur durch ein Bündel präventiver Maßnahmen erreicht werden kann¹⁰. Der Bericht betont ausdrücklich die Priorisierung von Herdenschutz, Managementmaßnahmen und begleitender Unterstützung in konfliktträchtigen Regionen.

Dass Herdenschutz auch auf als landesrechtlich „nicht schützbar“ eingestuften Almen wirksam umgesetzt werden kann – mit positiven Effekten sowohl auf die Rissprävention als auch auf tierwohl- und wirtschaftlich relevante Parameter – zeigen unter anderem die Tiroler Pilotalmenprojekte⁸. Vor diesem Hintergrund kann die Entnahme von Wölfen nicht als Herdenschutzmaßnahme gewertet werden, da deutlich gelindere und zugleich wirksamere Alternativen zum Schutz gehaltener Nutztiere zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist die symbolische Dimension der geplanten Änderung nicht zu unterschätzen: Die Steiermark könnte damit eine Signalwirkung für andere Bundesländer setzen, weshalb aus Tierschutzsicht eine besonders sensible Bewertung geboten ist.

Fazit: Die zur Begutachtung vorgelegte Änderung würde eine gesetzliche Schlechterstellung des Wolfes bewirken und ist mit der Erwartung verbunden, dass die Möglichkeiten zur Tötung von Wölfen erleichtert würden. Es wird daher auf alternative und gelindere Maßnahmen verwiesen, die geeignet sind, unmittelbar drohende Gefahren durch Wölfe wirksam abzuwenden und zugleich unverhältnismäßige Eingriffe zu vermeiden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!

Freundliche Grüße

Die Tierschutzombudsperson

Mag.Dr. Karoline Schlögl

(elektronisch gefertigt)

¹⁰ Hatlauf J, Knufinke F, Fuchs L, Amon M, Hackländer K, Kunz F (2025) Lebensraum- und Konfliktpotenzialmodell für den Wolf in Österreich (LeKo Wolf). Endbericht. BOKU University, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Wien. Finanziert durch Bund und Länder.

